
S 7 SO 3332/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SO 3332/19
Datum	18.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 258/20
Datum	28.05.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 18. November 2019 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt im Rahmen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Übernahme von Umzugs- und Einlagerungskosten, die Übernahme von Kosten für Hygieneartikel und Medizinprodukte sowie von Zahnimplantaten und die Gewährung eines höheren Darlehens für die Anschaffung neuer Elektrogeräte.

Der 1966 geborene Kläger ist kosovarischer Staatsangehöriger und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Nach der Feststellung des Rentenversicherungsträgers ist der Kläger auf Dauer voll erwerbsgemindert. Er ist freiwillig krankenversichert bei der H. Krankenkasse. Er stand seit mehreren Jahren im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beim Beklagten.

Zuletzt wurden dem Klger mit Bescheid vom 29. Mrz 2019 laufende Grundsicherungsleistungen fr die Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019 in Hhe von 777,43 Euro fr die Monate November und Dezember 2018, in Hhe von 813,00 Euro fr den Monat Januar 2019 sowie in Hhe von 1030,42 Euro monatlich ab dem Monat Februar 2019 bewilligt. Mit Bescheid vom 27. Mai 2019, der Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 29. Mrz 2019 geworden ist, entzog der Beklagte die gewhrten Leistungen mit Wirkung zum 1. Juni 2019. Der Bescheid vom 29. Mrz 2019 in der Fassung des Bescheides vom 27. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 ist Gegenstand des Klageverfahrens [S 7 SO 3310/19](#) und des Berufungsverfahren L 7 SO 257/19.

Bereits am 5. Juli 2018 stellte der Klger beim Beklagten einen Antrag auf Gewhrung von Beihilfen fr die Beschaffung neuer Haushaltsgerte (Khlschrank, Elektroherd, Waschmaschine), weil die vorhandenen Gerte defekt seien. Mit Bescheid vom 3. Januar 2019 gewhrte der Beklagte dem Klger ein Darlehen zur Beschaffung eines Khlschranks, eines Elektroherdes und einer Waschmaschine in Form eines Gutscheins. Dabei waren fr den Khlschrank und den Herd jeweils 77,00 Euro und fr die Waschmaschine 200,00 Euro vorgesehen. Am 19. Februar 2019 legte der Klger beim Beklagten eine Rechnung ber insgesamt 953,98 Euro fr den Kauf eines Elektroherdes, eines Khlschranks, einer Waschmaschine, Transportkosten und Anschlusskosten vor. Am 7. April 2019 beantragte der Klger die Gewhrung eines weiteren Darlehens fr die Beschaffung der Elektrogerte, soweit die Kosten den bereits gewhrten Darlehensbetrag berstiegen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16. April 2019 ab. Gegen diesen Bescheid legte der Klger am 22. April 2019 Widerspruch (WS SO 43/2019) ein.

Am 25. November 2018 beantragte der Klger beim Beklagten die bernahme der Kosten fr diverse Hygieneartikel und Medizinprodukte (fr Artelac Tropfen und Gel 50,00 Euro monatlich, fr Inkontinenzeinlagen 200,00 Euro monatlich, fr Prothesenhaftcreme 48,00 Euro monatlich, fr Shampoo 50,00 Euro monatlich, fr Nasenhl Coldastop 40,00 Euro monatlich, fr Kondome und "Potenzmittel" 50,00 Euro monatlich) bzw. deren Bercksichtigung als Bedarf im Rahmen der laufenden Grundsicherungsleistungen. Am 26. Januar 2019 beantragte der Klger des Weiteren die bernahme von Kosten fr Zahnimplantate in Hhe von 715,00 Euro. Mit Bescheid vom 28. Februar 2019 lehnte der Beklagte die Antrge auf bernahme bzw. Bercksichtigung der Kosten fr Hygieneartikel und Medizinprodukte sowie auf Leistungen fr Zahnimplantate ab. Am 9. April 2019 beantragte der Klger die berprfung des Bescheides vom 28. Februar 2019. Den berprfungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 15. April 2019 ab, wogegen der Klger am 20. April 2019 Widerspruch (WS SO 39/2019) einlegte.

Bis Ende Januar 2019 war der Klger zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in eine Unterkunft in der R.str. in B. eingewiesen. Am 8. Januar 2019 erfolgte eine Umsetzungsverfung durch die Gemeinde in eine neue Unterkunft in der K.strae in B. zum 1. Februar 2019. Daraufhin beantragte der Klger am 26.

Januar 2019 die Übernahme von Umzugs- und Einlagerungskosten beim Beklagten, wozu er mehrere Kostenvoranschläge vorlegte. Zum 1. Februar 2019 zog der Kläger in die neue Unterkunft. Mit Bescheid vom 10. Mai 2019 lehnte der Beklagte den Antrag auf Übernahme der Umzugskosten ab. Dagegen legte der Kläger am 15. Juli 2019 Widerspruch (WS SO 58/2019) ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2019 wies der Beklagte die Widersprüche gegen die Bescheide vom 15. April 2019, vom 16. April 2019 und vom 10. Mai 2019 zurück.

Am 16. August 2019 hat der Kläger gegen die Bescheide vom 15. April 2019 und vom 10. Mai 2019 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 jeweils eine Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg ([S 7 SO 3332/19](#) und S 7 SO 3333/19) erhoben. Am 20. August 2019 hat er außerdem Klage (S 7 SO 3360/19) gegen den Bescheid vom 16. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 erhoben. Das SG hat die Klagen mit Beschluss vom 24. Oktober 2019 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Gerichtsbescheid vom 18. November 2019, der der Betreuerin und Generalbevollmächtigten des Klägers am 19. November 2019 zugestellt worden ist, hat das SG die Klagen abgewiesen.

Am 14. Januar 2020 hat der Kläger gegen "alle Entscheidungen des SG Freiburg, die in letzter Zeit zu seinem Nachteil ergangen sind", die Einlegung einer "Beschwerde" erklärt. Die Entscheidungen seien aufzuheben. Krankheitsbedingt sei er nicht in der Lage, die Beschwerde ausführlich zu begründen.

Der Kläger beantragt (sachdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 18. November 2019 aufzuheben sowie 1. den Bescheid vom 15. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Februar 2019 und Abänderung des Bescheides vom 29. März 2019 in der Fassung des Bescheides vom 27. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 um monatlich 338,00 Euro höhere Leistungen sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Februar 2019 715,00 Euro für Zahnimplantate zu gewähren, 2. den Bescheid vom 16. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm ein weiteres Darlehen in Höhe von 599,98 Euro für die Beschaffung von Elektrogeräten zu gewähren und 3. den Bescheid vom 10. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Umzugskosten zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er erachtet den angefochtenen Gerichtsbescheid f r zutreffend und die Berufung aufgrund des Ablaufs der Berufenungsfrist f r unzul ssig.

Das Ablehnungsgesuch des Kl gers gegen VRLSG hat der Senat durch Beschluss vom 5. M rz 2020 zur ckgewiesen (L 7 SF 586/20 AB).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers ist unzul ssig, weil sie nicht fristgerecht erhoben wurde, und daher gem   [   158 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen.

Nach [   158 Satz 1 SGG](#) ist die Berufung als unzul ssig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle eingelegt worden ist.

Zweifelhaft ist bereits, ob der Kl ger gegen den Gerichtsbescheid vom 18. November 2019, mit welchem das SG  ber die Bescheide vom 15. April 2019, 16. April 2019 und vom 10. Mai 2019 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2019 entschieden hat,  berhaupt wirksam Berufung eingelegt hat. Zwar hindert nicht die Bezeichnung des Rechtsmittels als "Beschwerde", den Schriftsatz des Kl gers vom 14. Januar 2020 im Wege der Auslegung gem   [   133](#) B rgerliches Gesetzbuch als Berufungseinlegung zu verstehen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017,    151 Rdnr. 11). Jedoch ist Zul ssigkeitsvoraussetzung, dass aus der Berufungsschrift bzw. den Begleitumst nden zweifelsfrei hervorgeht, gegen welche Entscheidung sich die Berufung richtet (vgl. Leitherer a.a.O., Rdnr. 11b). Ob diese Voraussetzung mit der Erkl rung, dass gegen alle Entscheidungen des SG "der letzten Zeit" ein Rechtsmittel eingelegt wird, erf llt ist, obwohl schon mangels Nennung eines konkreten Zeitraums nicht konkret bestimmt werden kann, welche Entscheidungen angefochten werden sollten, kann letztendlich offenbleiben, weil die Berufung bezogen auf den Gerichtsbescheid vom 18. November 2019 jedenfalls nicht rechtzeitig eingelegt worden ist.

Gegen einen gem   [   105 Abs. 1 SGG](#) ergangenen Gerichtsbescheid k nnen die Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung das Rechtsmittel einlegen, das zul ssig w re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden h tte ([   105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Gem   [     143, 144 SGG](#) w re bei einer Entscheidung durch Urteil die Berufung statthaft. Nach [   151 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem LSG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle einzulegen. Die Berufenungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle eingelegt wird ([   151 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Nach [   64 Abs. 1 SGG](#) beginnt der Lauf einer Frist, soweit

nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage nach der Zustellung. Eine nach Monaten bestimmte Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach der Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt â hier also die Zustellung â fllt ([Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)); fllt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nchsten Werktages (Abs. 3 a.a.O.). Vorliegend ist die Berufungsfrist versumt, ohne dass Wiedereinsetzungsgrnde gegeben sind.

Der Gerichtsbescheid des SG vom 18. November 2019 war mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen (vgl. [Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 136 Abs. 1 Nr. 7, 66 Abs. 1 SGG](#)); dort war der Klger ausdrcklich darauf hingewiesen worden, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht einzulegen sei, die Berufungsfrist jedoch auch gewahrt sei, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim SG eingelegt werde. Die Ausfertigung des Gerichtsbescheids ist der Betreuerin und Generalbevollmchtigten des Klgers, nachdem diese in der Wohnung nicht angetroffen werden konnte, ausweislich der â die inhaltlichen Anforderungen des [Â§ 182](#) Zivilprozessordnung (ZPO) beachtenden â Postzustellungsurkunde am 19. November 2019 (einem Dienstag) durch Einlegen in den zur Wohnung gehrenden Briefkasten wirksam zugestellt worden (vgl. [Â§ 180 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 178 Abs. 1 ZPO](#)). An die Bevollmchtigte des Klgers konnte auch wirksam zugestellt werden ([Â§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGG](#) i.V.m. [Â§ 172 Abs. 1 ZPO](#)). Damit endete die Berufungsfrist von einem Monat ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) am 19. Dezember 2019 (einem Donnerstag). Demgegenber ist die Berufung des Klgers erst am 14. Januar 2020 beim LSG eingegangen.

Wegen der Versumung der Frist zur Einlegung der Berufung kann dem Klger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewhrt werden. Wiedereinsetzung ist (nur) zu gewhren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine Verfahrensfrist einzuhalten ([Â§ 67 Abs. 1 SGG](#)). Dies ist dann der Fall, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt aufgewendet hat, die einem gewissenhaften Prozessfhrenden nach den gesamten Umstnden nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig//Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, [Â§ 67 Rdnr. 3](#)). Derartige Grnde, welche den Klger schuldlos an einer rechtzeitigen Einlegung der Berufung gehindert haben, sind von diesem nicht vorgebracht und erst recht nicht glaubhaft gemacht; sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

Wegen Versumung der Berufungsfrist ist dem Senat eine Prfung des klgerischen Begehrens in der Sache verwehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen fr die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024